

paul+partner STEUERBERATER



MEHR NETTO VOM BRUTTO

13 Coole-Tipps, zur Gehaltsoptimierung

Wie können Sie bei der nächsten Gehaltsrunde punkten ohne selbst gleich Ihre Lohn- und Sozialversicherungsabgaben in schwindelerregende Höhen zu treiben?

Wir stellen Ihnen hier einige Möglichkeiten zur Nettolohnoptimierung vor. Die Überschriften sind die „Schmankerln“, die Sie in einem Bewerbungs- oder Gehaltsgespräch anbieten können. Die Auswirkungen für Ihr Unternehmen und den Arbeitnehmer sind dabei auf jeden Fall in einer persönlichen Beratung vorab zu klären.

1. Eine Tankfüllung bis 50 € monatlich

Wenden Sie einem Mitarbeiter jeden Monat einen Waren- oder Tankgutschein zu, fällt dafür keine Steuer an, wenn der Wert des Gutscheins unter 50 € im Monat liegt. Der Gutschein an einen Arbeitnehmer darf also beispielsweise nicht auf 52,70 € lauten. Denn ist die 50-Euro-Grenze überschritten, gilt die „Alles-oder-nichts-Methode“. Das bedeutet, bei Überschreitung um nur einen Cent ist der Gutschein voll steuerpflichtig.

Steuerpflichtige Sachbezüge, 50,01 €, können mit 30 % pauschal besteuert werden.

2. Betriebsfeiern - Der Chef gibt (bis € 110,- pro Kopf) einen aus

Laden Sie die Angestellten zu einer Betriebsveranstaltung ein, so gilt der Freibetrag in Höhe von 110,00 € pro Arbeitnehmer. Begleitpersonen werden auf den Arbeitnehmer übertragen. Freibetrag bedeutet, dass alles was die Höchstgrenze von 110,00 € übersteigt auch erst der Lohnsteuer unterliegt.

Der Freibetrag gilt pro Betriebsveranstaltung für höchstens zwei Veranstaltungen pro Jahr.



3. Gratulation, das haben Sie gut gemacht (Präsente bis € 60,-)

Aufmerksamkeiten sind kleine Präsente vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, die einem rein betrieblichen Interesse zuzuordnen sind. Hierzu zählen zum Beispiel: ein Blumenstrauß, Pralinen, ein Buch.

Die Voraussetzung für eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung ist, dass das Präsent anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses überreicht wird. Hier wären zum Beispiel eine Hochzeit, Geburtstag, ein Jubiläum oder eine bestandene Prüfung denkbar. Seit 2015 beträgt der steuerfreie Wert für Aufmerksamkeiten 60 €.

4. Ihre Kinder sind versorgt - wir übernehmen die Kosten dafür

Für nicht schulpflichtige Kinder kann seitens des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer ein Zuschuss zur Unterbringung und Betreuung in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen gewährt werden. Der Zuschuss ist für Kosten der Unterkunft, Betreuung und Verpflegung der Kinder steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn die Zuwendung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird.

Für schulpflichtige Kinder kann ein „Zuschuss zur kurzfristigen Betreuung“ für die Kinder der Mitarbeiter gewährt werden. Der Arbeitgeber darf hierfür 600 € im Jahr steuer- und abgabenfrei an seinen Arbeitnehmer gewähren, soweit die nachfolgenden 3 Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Betreuung ist notwendig, da berufliche Umstände vorliegen wie zum Beispiel Fortbildung, Vertretung eines erkrankten Kollegen
- Das Kind darf seinen 14. Geburtstag noch nicht vollendet haben
- Dieser Zuschuss wird zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt.

Der Vorteil für den Arbeitnehmer besteht darin, dass keine Steuern und Sozialabgaben anfallen. Für den Arbeitgeber ist es vorteilhaft, dass im Gegensatz zur normalen Gehaltserhöhung kein Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für diesen Bonus abzuführen ist.

5. Betriebliche Fortbildungen übernimmt die Firma komplett

Für interessierte Mitarbeiter, die sich gerne weiterbilden wollen, können Sie als Arbeitgeber tätig werden und Fortbildungen, die das betriebliche Interesse betreffen, steuer- und sozialversicherungsfrei anbieten. In dieser Situation profitieren Sie als Arbeitgeber, genauso wie der Arbeitnehmer.

6. Personalrabatte: Bei uns kaufen Sie bis € 1.080,- jährlich günstig ein

Stellen Sie sich vor: Sie sind Unternehmer und handeln mit Kleidung. Sie gewähren den Mitarbeitern Personalrabatte, um die Waren unentgeltlich oder verbilligt zu erwerben. Dies stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Berechnet wird dieser Vorteil nach dem folgenden Rechenschema:

Endpreis (einschließl. USt), gemindert um 4 % – tatsächlich entrichteter Preis vom Arbeitnehmer = Geldwerter Vorteil

Rabatte, welche der Unternehmer auch Dritten gegenüber einräumt, werden dem Arbeitnehmer nicht als Preisvorteil angerechnet.

Achtung: Erst wenn der Betrag von 1.080 € (Rabattfreibetrag) im Kalenderjahr überschritten wird, erfolgt eine Anrechnung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

7. Bleiben Sie entspannt

Es besteht die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Gesundheitszustand und die betriebliche Gesundheitsförderung zu steigern. Dies ist bis zu einem Betrag von 600,00 € jährlich steuerfrei, wenn es im überwiegenden betrieblichen Interesse liegt. Beispiele hierfür sind: Präventionsmaßnahmen in den betrieblichen Räumen, gesundheitsfördernde Trainingsprogramme (Pilates Kurs). Förderungsfähig sind jene Maßnahmen, die im Leitfaden Prävention der Krankenkasse enthalten sind.

Weiterhin kann der Arbeitgeber auch Erholungsbeihilfen gewähren: die Erholungsbeihilfe kann der Arbeitgeber mit 25 % Lohnsteuer pauschalieren, wenn die Hilfe die Beträge von 156,00 € an den Arbeitnehmer, 104,00 € für dessen Ehegatten und 52,00 € für jedes Kind des Arbeitnehmers nicht übersteigt und sichergestellt ist, dass die Hilfe für Erholungszwecke genutzt wird.

8. Fahrtkostenzuschuss für Ihren täglichen Arbeitsweg

Der Arbeitgeber kann seinen Angestellten freiwillig einen Fahrtkostenzuschuss für die Wege zur Arbeit zahlen. Dieser Zuschuss unterliegt dann der pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 15%. Der Zuschuss darf den Betrag nicht überschreiten, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte.

An einem kleinen Beispiel lässt sich das besser verstehen:

Ein Arbeitnehmer fährt an 20 Tagen im Monat 40 km mit dem Auto zur Arbeit. Er könnte Werbungskosten in Höhe von 272,00 € pro Monat geltend machen. [20 Tage x (20 km x 0,30 € + 20 km x 0,38 €)]

Die Pauschalbesteuerung für den Arbeitgeber berechnet sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage	272,00 €
Pauschalsteuer 15 %	40,80 €
Solidaritätszuschlag 5,5%	2,24 €
Kirchensteuer 9%	3,67 €
= Steuerbelastung für den Arbeitgeber	46,71 €

Somit trägt der Arbeitgeber die Kosten in Höhe von 272,00 € und 46,71 € pauschale Lohnsteuer. Für den Arbeitnehmer stellt es eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 272,00 € dar. Da es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt, kann der Arbeitgeber sie auch als Betriebsausgabe geltend machen.

9. Wir versüßen Ihre Pausen

Ein Restaurantscheck ist ein bargeldloser Essenszuschuss, den der Arbeitnehmer erhalten kann. Der Grenzbetrag für 2024 beträgt 7,23 € (Frühstück + Mittag).

Einlösen kann man diesen in der Regel in teilnehmenden Supermärkten, Restaurants und Bäckern. Aber Achtung: Für den Arbeitnehmer stellt dies einen Sachbezug dar. Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer den Sachbezug versteuern, jedoch kann der Arbeitgeber auch eine Pauschalversteuerung mit 25 % vornehmen.



10. Sie ziehen für uns um - die Kosten ersetzen wir

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer die Umzugskosten in Höhe der angefallenen Kosten steuerfrei zu ersetzen. Der Umzug muss hierbei beruflich veranlasst sein. Ersetzt werden können Speditionskosten, Reisekosten, Mietentschädigung und notwendige ortsübliche Maklergebühren. Die Umzugskostenpauschale beträgt seit März 2024 - für Ledige 964 € - für Verheiratete 1.607 €. Diese wird bei sonstigen Umzugsauslagen geltend gemacht. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

11. Gratis Telefonieren und Surfen mit unseren Geräten

Die Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten und des Internetzugangs für private Zwecke ist steuerfrei.

Die Übereignung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie Barzuschüssen zum Internetzugang ist lohnsteuerpflichtig, kann jedoch vom Arbeitgeber mit 25 % pauschaliert werden.

12. Job-Ticket

Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr sind seit 1. Januar 2019 lohnsteuerfrei, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. (= keine Entgeltumwandlung). Somit sind die Leistungen auch sozialversicherungsfrei.

13. Ladevorrichtung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

Die Übereignung von Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil, der mit 25 % pauschaliert werden kann.

Gleiches gilt für einen Barzuschuss zum Erwerb einer Ladevorrichtung.

Ein kostenloses oder verbilligtes Aufladen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist steuer- und sozialversicherungsfrei, falls der Arbeitnehmer dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt bekommt.

Diese 13 Tipps sind nicht abschließend. Weitere Möglichkeiten zur Gehaltsgestaltung erläutern wir Ihnen gern persönlich. Sprechen Sie uns an, wir berechnen gern Ihre Steuersparmöglichkeiten.

paul+partner STEUERBERATER



paul + partner Steuerberater mbB

Marienstraße 19
08056 Zwickau

Tel: +49 375 271176-0

www.steuerkanzlei-paul.de
info@steuerkanzlei-paul.de